

Herr
Günter Keller
Vorsitzender des Bezirksausschusses des
7. Stadtbezirkes - Sendling-Westpark
Meindlstraße 14
81373 München

Erste Werkleiterin

Kristina Frank
Telefon: 089 233-22871
Telefax: 089 233-26057
kristina.frank@muenchen.de
Roßmarkt 3
80331 München

Dienstgebäude AWM:
Georg-Brauchle-Ring 29
80992 München
www.awm-muenchen.de

20.11.2019

Verlegung der Wertstoffcontainer am Pfrontener Platz

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 06986 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 07 – Sendling-Westpark vom 29.10.2019

Sehr geehrter Herr Keller,

der Bezirksausschuss 07 – Sendling-Westpark fordert mit dem oben genannten Antrag die
Landeshauptstadt München, Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) auf:

*„Die Wertstoffcontainer am Pfrontener Platz, die derzeit an der Nebelhornstraße platziert sind,
werden versetzt in die Schochenbergstr.“*

Der Antrag wird damit begründet, dass die Spielplätze am Pfrontener Platz in 2020 neu gestaltet und aufgewertet werden. In diesem Zusammenhang sei der derzeitige Standort der Wertstoffcontainer sehr störend. Die Versetzung in die Schochenbergstraße, nahe dem jetzigen Standort würde dieses Problem lösen.

Dieser Antrag betrifft ein laufendes Geschäft nach Art. 88 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit der Betriebssatzung des Eigenbetriebes, weil die Bearbeitung aller Fragestellungen zum Betrieb von Wertstoffsammelstellen zu den laufenden Geschäften des AWM gehört. Die Behandlung erfolgt deshalb mit diesem Schreiben.

1. Allgemeines

Seit Einführung der Verpackungsverordnung (VerpackV) liegt die Zuständigkeit für die Entsorgung von Verpackungen nicht mehr beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, sondern in der Hand der sog. Dualen Systeme. Dem AWM wurden sämtliche Kompetenzen im Bereich der Verpackungsentsorgung entzogen. Das System zur Sammlung der Verpackungen ist rein privatwirtschaftlich organisiert. An dieser Systematik hat sich auch mit Ablösung der VerpackV durch das seit 01.01.2019 geltende Verpackungsgesetz (VerpackG) nichts geändert.

2. Standortauswahl

Die Auswahl der Standorte obliegt alleinig den Systembetreibern bzw. deren Subunternehmern. Die Betreiberfirmen benötigen jedoch zur Aufstellung der Sammelbehälter auf öffentlichem Grund eine sogenannte Sondernutzungserlaubnis für die Einrichtung und den Betrieb der Wertstoffsammelstellen gemäß den Straßenverkehrsvorschriften oder der städtischen Grünanlagensatzung. Diese wird vom AWM nach pflichtgemäßen Ermessen erteilt, nachdem von den betroffenen Fachabteilungen Stellungnahmen eingeholt wurden.

Diese Rechtssituation führt letztlich dazu, dass ganz allgemein Vorschläge zu neuen Standplätzen oder aber zur Verlegung bestehender Wertstoffinseln aus der Bürgerschaft oder der Stadtverwaltung inklusive der Bezirksausschüsse vom AWM stets an die Betreiberfirmen der dualen Systeme weitergegeben werden. Ob die Vorschläge jedoch aufgegriffen werden, liegt leider nicht in der Hand des AWM, da diese von den Betreiberfirmen akzeptiert und schließlich beantragt werden müssen. Bei den Sondernutzungsgenehmigungen handelt es sich um sog. mitwirkungsbedürftige Verwaltungsakte, die nur zustande kommen können, wenn ein Antrag der antragsbefugten Betreiberfirma vorliegt. Ein reines Handeln von Amts wegen bedingt die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes gemäß Art. 22 Satz 2 Nr. 2 BayVwVfG, da hier bereits formelle Fehler im Verwaltungsverfahren vorliegen würden.

In diesem Fall hat die zuständige Betreiberfirma Remondis bereits Kontakt mit dem Bezirksausschussvorsitzenden aufgenommen und zugesichert, den vorgeschlagenen Platz bei einem Ortstermin zu besichtigen und einer Prüfung zu unterziehen.

Der Antrag des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 07 – Sendling-Westpark vom 29.10.2019 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

Kristina Frank
Erste Werkleiterin